

Von: Hansjoerg.Weidmann@Hohenlohekreis.de
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2022 08:49
An: Kräuter, Melanie (BAG)
Betreff: BBP Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten, Künzelsau; frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB; Ihr Schreiben MK vom 14.04.2022

Unser Zeichen: 50.4/621.49-2022-00539/wei

Hallo Frau Kräuter,

für die verspätete Abgabe der Stellungnahme möchten wir uns entschuldigen. Wir bedanken uns für die freundliche Erinnerung von Ihnen im Hinblick auf die Übersendung einer Stellungnahme.

Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Naturschutz

Schutzgebiete

Richtung Osten und Süden schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Kochertal bei Kocherstetten“ an das Plangebiet an. In Ziffer 4 Begründung ist dagegen nur beschrieben, dass im Osten ein Landschaftsschutzgebiet angrenzt. Dies sollte angepasst werden.

Biotopverbund

Im Westen des Plangebietes liegen Suchräume 500 und 1.000 m des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte und ein Suchraum 1.000 m des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Wir gehen davon aus, dass zur öffentlichen Auslegung Aussagen zu den Auswirkungen der Planungen auf den landesweiten Biotopverbund aufgenommen werden.

Umweltbelange

Gemäß Ziffer 8 Begründung werden zum Entwurf die Umweltbelange dargestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans insbesondere zu berücksichtigen. Wir erwarten zum Entwurf eine Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange und die Berücksichtigung der Belange im Bebauungsplan. Wir gehen davon aus, dass die Belange des Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB in erheblichem Umfang betroffen sein werden und entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, um eine ordnungsgemäße Abwägung vornehmen zu können.

Bäume entlang der Burgallee

Bei den Bäumen beidseits der Burgallee handelt es sich um eine Allee im Sinne des § 31 (4) NatSchG. Durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan wird die Fläche zum Innenbereich und die Allee verliert ihren Schutzstatus, da dieser gemäß § 31 (4) NatSchG nur im Außenbereich eintreten kann.

Nachdem nördlich des Plangebietes mehrere Bauvorhaben genehmigt sind, gehen wir davon aus, dass der gesamte Bereich mit Rechtsetzung des Bebauungsplanes zum Innenbereich wird. Sollte dies nach Auffassung der Stadt Künzelsau nicht zutreffen, regen wir an, die Allee aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, damit der Straßenbereich im Außenbereich verbleibt.

Sofern an einer Einbeziehung der Bäume in den Geltungsbereich festgehalten wird, oder dort wie oben erwähnt, grds. Innenbereich besteht, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zum Verbot nach § 31 (4) NatSchG zu stellen. Hierzu ist ein Ausgleich erforderlich.

Artenschutz

Gemäß Ziffer 7.1 Begründung wird zum Entwurf ein Artenschutzbeitrag vorgelegt. Wir erwarten eine Habitatpotentialanalyse in Kombination mit Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien. Ggf. vorhandene

Baumhöhlen oder Spalten sind hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausquartier zu beurteilen und bei Eignung zu untersuchen.

Die Wiesenfläche entlang der Burgallee wird aktuell in regelmäßigen, kurzen Abständen sehr kurz abgemäht. Wir gehen davon aus, dass dies negative Auswirkungen auf das Vorkommen von Arten (insbesondere Zauneidechse) hat und weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen dadurch verfälscht werden. Sofern an dieser Bewirtschaftung festgehalten wird und eine Kartierung derzeit keine Ergebnisse erbringt, halten wir eine Einbeziehung der nach Osten hin verlaufenden Straßenbegleitflächen, die bisher im normalen Umfang genutzt werden, in die faunistischen Erhebungen für erforderlich, um den Artenbestand vergleichbar erheben zu können. Als letzte Alternative, sofern die oben beschriebene Vorgehensweise begründet ausscheiden sollte, ist über eine worst-case-Betrachtung der Sachverhalt abzuarbeiten. Hier wären dann alle potenziell geeigneten Habitatstrukturen als tatsächlich genutzte Habitate anzusehen.

Unabhängig von der o.g. Thematik der gesetzlich geschützten Baumallee sollen die bestehenden Bäume entlang der Burgallee komplett beseitigt werden. Dies wird durch einen geplanten öffentlichen Geh- und Radweg hervorgerufen. In der Begründung wird nicht darauf eingegangen, warum dieser überhaupt erforderlich ist, zumal dieser im Osten ohne weiteren Anschluss an solche öffentlichen Verkehrsflächen endet. Für die Bewohner des Gebietes wird im Gebiet selbst eine entsprechende Anbindung geboten. Und selbst wenn dieser Weg begründet würde, ließe er sich nach Süden hinter die bestehenden Bäume verlegen.

Wir regen an

- die bestehenden Bäume komplett zu erhalten und über eine Pflanzbindung zu sichern,
- bei Abgang eine adäquate Ersatzpflanzung festzusetzen, und
- die Fläche unterhalb den Bäumen als Grünfläche festzusetzen.

Wir weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung hier einen entsprechenden Sachverhalt ergeben können.

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Wir regen an, für Ziffer A 9.1 Pflanzzwang (pz) Gehölzstreifen die Verwendung heimischer Gehölze und Stauden sowie artenreichen, gebietsheimischen Saatguts für die Wiesen festzusetzen. Die Wiesen sollten extensiv genutzt werden. Für die private Grünfläche nach Ziffer A6 sollte ebenfalls die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut und die Entwicklung zu einer extensiv genutzten Wiesenfläche festgesetzt werden.

Weitere Anregungen

- Auf Grund des Eschentriebsterbens sollte die Esche aus der Pflanzliste (Ziffer E) gestrichen werden,
- eine Festsetzung im Hinblick auf die Kleintierdurchlässigkeit zu Zäunen aufzunehmen und eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm bzw. eine Maschenweite von mind. 10x10 cm festzusetzen,
- Zäune in Richtung Süden und Osten auszuschließen und eine Eingrünung Richtung Osten vorzusehen, um einen Übergang in die freie Landschaft zu schaffen, sowie
- außer Stellplätzen auch Wege, Zugänge und Zufahrten mit versickerungsfähigen Belägen inklusive versickerungsfähigem Unterbau (Rasengittersteine o.a.) herzustellen (Ziffer A 7.2).

2. Forstamt

Die Belange der unteren Forstbehörde wurden bereits in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 03.05.2022 berücksichtigt. Wir weisen nochmals darauf hin, dass entlang der südlichen Plangrenze Wald direkt anschließt. Für das weitere Verfahren sind die daraus resultierenden Belange zu berücksichtigen. Dazu gehört die Regelung der Waldabstandsgrenze. Die Möglichkeiten hierzu sind in der o.g. Stellungnahme der höheren Forstbehörde beschrieben.

3. Straßenbauamt

Wir empfehlen, zu prüfen, ob der Anschluss der Zufahrtsstraße an die Landesstraße 1033 ausreichend leistungsfähig ist, und der Mehrverkehr aufgenommen werden kann.

4. Wasserwirtschaft

Grundwasserschutz

Für die Belange des Grundwasserschutzes regen wir an, folgende Hinweise in den Textteil zu übernehmen:

- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Das LRA Hohenlohekreis als Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG).
- Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
- Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldränagen sind nicht zulässig.
- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen (Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. Ausführung gemäß DafStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Baukörper aus Beton“).

Aus fachtechnischer Sicht empfehlen wir ein objektbezogenes Baugrundgutachten. Dies dient vor allem der Planungssicherheit hinsichtlich der UG-Ausbildung.

Abwasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Nach der Begründung unter Ziffer 6.2 und Textteil unter Ziffer A7.1 soll das geplante Wohngebiet im modifizierten Mischsystem entwässert werden. Wir weisen darauf hin, dass bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten die Anforderungen der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A 102 zu beachten sind. Demnach ist anzustreben, dass die Wasserbilanz nach Bebauung in etwa der Wasserbilanz vor der Bebauung entspricht (Verdunstungs-, Versickerungs- und Abflussrate). Diese Anforderung wurde bei der bisherigen Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt (vor allem im Hinblick auf Verdunstung/Versickerung). Die Planung ist dahingegen zu ergänzen.

Außerdem regen wir an, folgender Punkte zu berücksichtigen:

- Drosselabfluss/Notüberlauf Zisternen
Für die Zisternen ist ein Volumen von 2 m³ je 100 m² Dachfläche vorgeschrieben. Hier fehlen noch Angaben zum Drosselabfluss, sowie die Information, wohin der Drosselabfluss und Notüberlauf der Zisternen abgeführt werden soll. Zudem regen wir an, nicht nur reine Retentionszisternen vorzuschreiben, sondern Kombizisternen. Kombizisternen bestehen aus einem Anteil an Brauchwasservolumen, welches für die Regenwassernutzung (Bewässerung, Toilette...) herangezogen werden kann und einen Anteil aus Rückhaltevolumen, das nach Regenende gedrosselt abgewirtschaftet wird. Für die Festlegung des Drosselabflusses und dem Volumen der Zisternen empfehlen wir, die entwässerungstechnischen Nachweise möglichst noch innerhalb des laufenden Bebauungsplanverfahrens zu führen. Die Nachweise sind spätestens im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorzulegen, ggf. könnten sich dann aber Änderungen an der Zisternengröße, dem Drosselabfluss oder auch eine notwendige Rückhaltung oder Behandlung des Straßenoberflächenwassers ergeben.
- Bestehender Regenwasserkanal
Uns liegen keine Kenntnisse über einen vorhandenen Regenwasserkanal nach Ziffer 7.1 Textteil vor. Der Regenwasserkanal ist darzustellen. Soweit vorhanden, bitten wir auch um Informationen zu bestehenden wasserrechtlichen Gestattungen.
- Dezentrale Entwässerung Hof- und Wegeflächen
Ebenfalls steht in der Begründung, dass Hof- und Wegeflächen über den bestehenden Mischwasserkanal entwässern sollen. Es wird nicht erläutert, ob die Möglichkeiten der Versickerung oder Direkteinleitung in einen Vorfluter nach einer geeigneten Vorbehandlung, geprüft wurden. Gründe für Abweichungen von den Vorgaben des Wassergesetzes sind ausführlich darzulegen.

- Hydraulik vorhandener Mischwasserkanal
Es wird angegeben, dass ein Kanal mit ausreichend Kapazität für die zusätzlich anfallenden Abwässer vorhanden sei. Nach dem uns vorliegenden Generalentwässerungsplan (2016) wurde das Wohngebiet nicht berücksichtigt. Bereits im Bestand wurden hydraulische Engpässe ermittelt, welche teilweise sogar zu Überstau führen. Durch die geplante Wohngebietserweiterung darf sich die Situation nicht weiter verschlechtern. Sollte im Verlauf der weiteren Planung die Hof- und Verkehrsflächen tatsächlich über den Mischwasserkanal entwässern, ist der Abfluss auf den Abfluss im unbebauten Zustand zu drosseln.

Wir empfehlen, die weitere Entwässerungsplanung noch im Zuge des laufenden Bebauungsplanverfahrens (vor der öffentlichen Auslegung) mit uns abzustimmen.

5. Bodenschutz

Auf der ausgewiesenen Fläche sind keine Altlasten verzeichnet.

Im Textteil unter Ziffer C Hinweise Bodenschutz wird auf den „Fachdienst 50.2 Bodenschutz“ verwiesen. Dies sollte in „Fachdienst 50.1 Wasserwirtschaft und Bodenschutz“ abgeändert werden.

6. Immissionsschutz

In der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung sind noch keine Aussagen zum Immissionsschutz enthalten. Auf S.11 ist der Punkt Umweltbelange zu finden, der jedoch erst im weiteren Verfahren betrachtet wird.

Wir gehen davon aus, dass ein allgemeines Wohngebiet geplant ist, wie es im Textteil festgeschrieben ist. Im Plan selbst steht allerdings hinter dem WA-Zeichen als Art der baulichen Nutzung „Reines Wohngebiet“. Das sollte angepasst werden.

Für das geplante Wohngebiet ist zu prüfen, ob durch umliegende Bebauungen und Anlagen Immissionskonflikte entstehen und ggf. wie sie gelöst werden können. Betrachtet werden sollten hier:

- das nördlich gelegene Gesundheitszentrum/Sternwarte mit dem großen Parkplatz
- der Stettenring, bei dessen Genehmigung bisher als nächstgelegener Immissionsort auf dem Stetten-Areal die Burgallee 30 als WA betrachtet wurde, und
- gegebenenfalls die Heizzentrale.

7. Landwirtschaftsamt

Das überplante Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Bereits jetzt wird es bei Veranstaltungen als Parkfläche benutzt.

Die Fläche ist im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der Flurbilanz ist die Fläche der Vorrangflur 2 zugeordnet.

Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren berücksichtigt wird, dass die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mindestens zeitweise, (auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bzw. an Wochenenden) resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen von den zukünftigen Anwohnern auf jeden Fall als ortsüblich hinzunehmen sind. Eine diesbezügliche Regelung sollte deshalb in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Ferner gehen wir davon aus, dass Maßnahmen zur Kompensation von betroffenen Umweltbelangen innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen. Sollte dies nicht der Fall oder vollständig möglich sein, sollten die externen Maßnahmen nur unter der größtmöglichen Schonung landwirtschaftlich wertvoller Flächen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung Künzelsau ausgewählt werden.

8. Abfallrecht

Die Vorschriften des LKreiWiG werden ausreichend berücksichtigt. Aus Sicht der unteren Abfallrechtsbehörde bedarf die Planung keiner Ergänzungen.

9. Weitere beteiligte Stellen

Am Verfahren wurden ferner das Vermessungsamt sowie die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind nicht betroffen. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Weidmann



Landratsamt Hohenlohekreis

Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 74653 Künzelsau

Tel. 07940 18-1364 Fax. 1365

Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de

www.hohenlohekreis.de






Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Stuttgart 18.05.2022
Name Kristina Hackel
Durchwahl 0711 904-12137
Aktenzeichen RPS21- 2434-274/4/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per Mail an:
m.kraeuter@baldaufarchitekten.de

 Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“, Stadtteil Schloss Stetten in der Stadt Künzelsau, Verfahren nach § 13b BauGB
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 14.04.2022

Sehr geehrte Frau Kräuter,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht und der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Geplant ist ein neues Wohngebiet am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Schloss Stetten in Künzelsau. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 2,15 ha und befindet sich im Außenbereich angrenzend an ein Mischgebiet im Westen und den Gesundheitscampus im Norden. Insgesamt sollen 11 Mehrfamilienhäuser mit ca. 121 Wohneinheiten in Bauabschnitten entwickelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis der Planung ist in der Begründung hinreichend darzulegen.

Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung sind recht pauschal und sollten ergänzt werden. Im weiteren Verfahren sollte insbesondere näher darauf eingegangen werden, woraus sich einerseits der Wohnraumbedarf für Herz- und Kreislaufpatienten konkret ableiten lässt. Hier sollte geklärt werden, ob diesbezüglich eine konkrete Nachfrage besteht. Andererseits sollte auch der genannte allgemeinen Wohnraumbedarf nachvollziehbar begründet werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Kernort Künzelsau nach PS 2.4.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Siedlungsbereich festgelegt ist.

Außerdem muss ersichtlich werden, dass etwaige Potentiale im Siedlungsbestand, wie bspw. die Schließung von Baulücken, Nachverdichtungen auf Grundstücken oder im Flächennutzungsplan vorhandene Reserveflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs nicht ausreichen oder (aufgrund der Eigentümerverhältnisse) nicht aktiviert werden können.

Regionalplan:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und einer ausreichenden Auslastung öffentlicher Verkehre ist für Künzelsau als Mittelzentrum nach PS 2.4.0 Abs. 5 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 eine Mindest-Bruttowohndichte von 60 Einwohner je Hektar zu erreichen. Wir begrüßen, dass dieser Wert mit der vorliegenden Planung überschritten werden soll.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die im § 13b BauGB-Verfahren geschaffenen Wohnbauflächen in künftigen Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen in der Flächenbilanz als Potentiale zu berücksichtigen sind, soweit diese bis dahin noch nicht bebaut sind.

Denkmalpflege

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Hackel

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Baldauf
Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Freiburg i. Br., 17.05.2022
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 22-01722

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten", Stadt Künzelsau, Hohenlohekreis (TK 25: 6724 Künzelsau)

Bebauungsplan nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.04.2022

Anhörungsfrist 20.05.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aktuell finden im Plangebiet keine Bearbeitung oder Planungen des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesförstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.


Per E-Mail

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart



83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Freiburg i. Br. 03.05.2022
Name Marco Sellenmerten
Durchwahl 0761 208-1410
Aktenzeichen 83-2511.2/126-046 / BP Erweiterung Wohnbebauung
Schloss Stetten
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten"**
(Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange)
Ihr Schreiben vom 14.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 08.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ gefasst. Zudem wurde entschieden, trotz der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. In diesem Zusammenhang äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis zu den auf der Internetseite der Stadt Künzelsau veröffentlichten Unterlagen wie folgt.

STELLUNGNAHME

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht direkt betroffen. Eine indirekte Betroffenheit ergibt sich aber aus dem im Süden nahezu unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wald. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die geplanten Bauflächen auf einer Hochebene liegen und der angrenzende Wald überwiegend erst ca. 2-3 Meter tiefer beginnend an einem relativ steilen Hang stockt. Lediglich am südöstlichen Rand reichen die Waldbäume fast bis auf die Hochebene.

Der Wald befindet sich im Privateigentum. Er besteht überwiegend aus älteren Laubbäumen (v. a. Eichen), die aktuell eine durchschnittliche Höhe von rund 25 m aufweisen. Auf großer Flächen werden hier neben den forstlichen Grundfunktionen noch mehrere Sonderfunktionen erfüllt. So dient der Wald in besonderer Weise der Erholung (Erholungswald – Stufe 1b) und ist zudem im Oberhangbereich teilweise gesetzlicher Bodenschutzwald.

Bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude müssen nach § 4 Abs. 3 LBO von Wäldern grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.

Ausnahmen können seitens der Baurechtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Nach unserem Kenntnisstand ist dies laut gefestigter Rechtsprechung jedoch regelmäßig nur dann möglich, wenn eine atypische Gefahrensituation gegeben ist (z. B. Topographie ↔ Bäume stocken unterhalb der Gebäude).

Im Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ ist der gesetzlich erforderliche Waldabstandsstreifen nicht dargestellt. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann unsererseits aber näherungsweise abgeschätzt werden, dass der Bereich zwischen dem geplanten südlichen Baufenster und dem angrenzenden Wald meist nur eine Tiefe von rund 20 m aufweist. Der gesetzlich geforderte Mindestabstand wird demnach deutlich unterschritten.

In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass sich der im Süden des Geltungsbereichs am Waldrand vorgesehene Gehölzstreifen (private Grünfläche mit Pflanzzwang) mit einer Tiefe von durchschnittlich ca. 10 m kurz-/mittelfristig ebenfalls

zu Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG entwickeln kann (kraft Gesetz ⇔ „Wald“ ist ein tatsächlicher Begriff). Dies würde zu einer weiteren Verringerung des Waldabstands führen.

Mit einer Unterschreitung des gesetzlich erforderlichen Waldabstands ist grundsätzlich eine erhöhte Gefährdungssituation für die Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen (z. B. Gefahr durch umstürzende Bäume) verbunden. Hinsichtlich des Bebauungsplans „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“ gilt das in besonderer Weise für den südöstlichen Rand des Plangebiets. Der vorgelagerte Weg und/oder die vorhandene Bebauung benachbarter Grundstücke mit ebenfalls relativ geringem Abstand zum Wald ändern hieran nichts.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, den nach § 4 Abs. 3 LBO erforderlichen Abstand zwischen Bebauung und Wald von 30 m zumindest im südöstlichen Bereich einzuhalten und die Ausformung/Ausrichtung der Baufenster entsprechend anzupassen.

Lediglich in Richtung Westen wären aufgrund der topographischen Rahmenbedingungen geringfügige Unterschreitungen des Mindestabstands auf 15-20 m (in Abhängigkeit vom Gelände) vertretbar. Dies setzt allerdings voraus, dass für den geplanten Gehölzstreifen auch eine angepasste Pflege mit dem Ziel „Oberhöhenbegrenzung der Bäume“ festgesetzt und letztere dauerhaft durch regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen erhalten wird. Entsprechende Vorgaben sollten noch im Bebauungsplan ergänzt werden. Zudem bitten wir darum, den einzuhaltenden Waldabstandsstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Laut Begründung zum Bebauungsplan soll im südlichen Bereich des Plangebiets innerhalb der privaten Grünfläche unter anderem ein Geh- und Fahrrecht zur „Bewirtschaftung des Waldsaums“ festgesetzt werden. Dies wäre bzw. ist auch für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes vorteilhaft und wichtig. Ungeachtet dessen ist die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer mit erhöhten Aufwendungen verbunden (u. a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Diesbezüglich wird empfohlen, entsprechende Regelungen mit den Nachbarn im Vorfeld zu vereinbaren und über eine Grunddienstbarkeit langfristig zu sichern (v. a. wichtig für Eigentümerwechsel – insbesondere bei Teilung von Flst. Nr. 2591 der Gmkg. Kocherstetten in Baufläche und Wald).

Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marco Sellenmerten

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

baldauf Architekten Stadtplaner
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Datum: 09.05.2022
Bearbeiter: Lg/Krä/FI
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: 45-110

Stadt Künzelsau, Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Das Plangebiet enthält am südlichen Rand eine Waldfläche, die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt ist (Ziel der Raumordnung nach Plan-satz 3.2.4). Wir bitten, dies in Kapitel 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.

In den Waldfunktionenkarten ist dieser Bereich als Erholungswald Stufe 1b ausgewiesen und damit von der Forstverwaltung eindeutig als Wald deklariert. Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf ist laut Planteil für diesen Bereich ein Pflanzzwang festgesetzt. Laut zugehöriger Festsetzung sind die Flächen „zu begrünen und als Gehölzflächen, Wiesen- und Staudenflächen anzulegen“. Wir regen daher an, mit der Forstverwaltung abzustimmen, ob die o.g. Festsetzung als Waldumwandlung zu beurteilen ist, aus der sich eine Verpflichtung zum Waldausgleich an anderer Stelle ergibt.

Sollte die eigentliche Intention sein, hier den Wald-/Waldrand in bestehender Qualität und in bestehendem Umfang zu erhalten, sollte der Geltungsbereich den Waldbereich aussparen oder an dieser Stelle eine Pflanzbindung mit entsprechender Formulierung festgesetzt werden.

In diesem Fall müsste jedoch mit den Baugrenzen ein entsprechender Waldabstand von i.d.R. 30m eingehalten werden, um die Sicherheit und Bewirtschaftung des Waldes sicherzustellen. Auch dies wäre abschließend mit der Forstverwaltung abzustimmen.

Da derzeit noch nicht klar ist, ob und in welcher Form ein Eingriff in den als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesenen Wald erfolgen wird, kann die Vereinbarkeit mit dem in Plansatz 3.2.4 formulierten Ziele der Raumordnung noch nicht abschließend beurteilt werden. Wir erheben daher vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung mit der Forstverwaltung und der sich daraus ergebenden Änderungen der Planung Bedenken.

Da die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist die Erforderlichkeit des Wohnbauflächenbedarfs nachvollziehbar herzuleiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und bitten, diese in der Begründung zu ergänzen.

Die laut Plansatz 2.4.0 für das Mittelzentrum Künzelsau erforderliche Mindest-Bruttowohndichte wird erreicht.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wir begrüßen das Vorhaben, das geplante Wohnquartier klimaneutral zu gestalten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie werden im vorliegenden Entwurf des Textteils jedoch nur empfohlen und bezüglich der Höhe und des Abstandes zu den Außenwänden eingeschränkt.

Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes 2020 ist seit Mai 2022 die Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten von Wohngebäuden verpflichtend. Wir regen dennoch an, eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB zu treffen, die ebenfalls eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vorsieht. Durch diese Festsetzung kann eine dem Gebiet und den örtlichen Gegebenheiten angepasste differenzierte Steuerung bei der Umsetzung der Dachflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen und weitere technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Die Mindestanforderungen der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen müssen hierbei jedoch berücksichtigt werden. Die Festsetzung kann unter Aspekten der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch Pachtverträge für Dachflächen.

Damit würde der Bebauungsplan den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) Rechnung tragen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Claudia Lang'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Claudia Lang

Von: Inv-hohenlohe@gmx.de
Gesendet: Dienstag, 14. Juni 2022 15:24
An: Kräuter, Melanie (BAG)
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten"

14.6.22

Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Schloss Stetten“
Schr. Baldaufarchitekten v. 14.4.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Bedarf

Nachdem das Wohngebiet nicht im Flächennutzungsplan enthalten ist, erwarten wir zum Schutz der Freiflächen Bedarfsnachweise gem. den Plausibilitätshinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau v. 15.2.2017.

Zur Eindämmung des Flächenverbrauchs unbebaute Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle auf dem Gemeindegebiet von Künzelsau herausnehmen, insbesondere im sensiblen Kocher-, Deutbachtal.

2. Alleenschutz

Die Baumreihe im Plangebiet entlang der Burgallee gehört zu einer Baumallee, die nach Osten bis fast an die L 1033 reicht. Die Allee ist soweit erkennbar gem. § 31 Abs.4 NatSchG gesetzlich geschützt. Sie liegt bisher vollständig im Außenbereich.

Durch die geplante Umbauung verliert die Allee ihren Schutzstatus innerhalb des Plangebiets und nördlich davon, so dass dafür ein Ausgleich erforderlich wird.

Unabhängig davon legen wir Wert auf den Erhalt der Baumreihe im Plangebiet.

3. Konkrete Planung

-Die vorhandene Baumreihe im Gebiet entlang der Burgallee über eine Pflanzbindung erhalten und mit hochstämmigen Obstbäumen ergänzen bzw. bei Abgang ersetzen.

Außerdem den Erhalt des Einzelbaums im Westen prüfen.

-In den Unterlagen ist die Waldgrenze nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist entlang der Südgrenze auch innerhalb des Plangebiets Wald eingezeichnet (Bereich der pz-Fläche für Gehölzstreifen). Wurde dort eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt bzw. gibt es dort noch einen Waldsaum? (s.hierzu aktuelle bzw. ältere Luftbilder)

Einen evtl. noch vorhandenen Waldsaum im Plangebiet über eine Pflanzbindung sichern und mit den überbaubaren Flächen den gesetzlichen Waldabstand von 30 m beachten (die überbaubare Fläche im Süden des Plangebiets entsprechend zurücknehmen).

-Bei der pz-Fläche für den Gehölzstreifen im Süden auch den geplanten Anteil an Gehölzen, Wiesen- und Staudenflächen nennen. Zur Pflanzung standortgerechte heimische Laubbäume, -sträucher vorsehen sowie artenreiche Wiesenmischungen aus gesicherter Herkunft verwenden. Wiesen- und Staudenflächen extensiv pflegen und Pestizide ausschließen.

-Zur landschaftlichen Einbindung nach Osten zu heimische Hecken/hochstämmige Obstbäume pflanzen. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt dort unmittelbar an das Plangebiet an.

Die private Grünfläche (A 6) umfasst bisher lediglich die Nordostecke und kann damit das Grundstück nicht eingrünen. Außerdem sind dort noch Fußwege, Mulden, Gräben usw. zulässig.

-Zur Verringerung der Bodenversiegelung den Geh, Fahrweg im Süden des Plangebiets als wasserdurchlässigen Weg festsetzen.

-Zur Verbesserung des Kleinklimas auch Fassadenbegrünungen vorsehen.

-Zeitangaben für die Bepflanzungen nennen.

-Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) nur zur Anlage von Gartenteichen zulassen.

-Zäune kleintierdurchlässig ausführen (Maschenweite bzw. Bodenabstand mind. 10 – 15 cm). Wegen des Biotopverbunds bzw. zur landschaftlichen Einbindung eine Einzäunung der Baumreihe im Norden und der randlichen Pflanzgebotsflächen ausschließen.

-Bei den Beispielen für insektenfreundliche Beleuchtungen Natrium-Hochdrucklampen streichen, da diese gem. einer Frankfurter Studie deutlich mehr Insekten anlocken als LED-Lampen.

Leuchten auf den Boden richten (keine „Himmelsstrahler“) und keine beleuchteten Werbeanlagen zulassen.

-Bei Glasfassaden Maßnahmen gegen Vogelschlag vornehmen:
Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen z.B. von Punktrastern mit mind. 25 % Deckungsgrad, Reduktion der Spiegelwirkung (Außenreflexionsgrad kleiner 15 %), Ausschluss von durchsichtigen Eckbereichen, Verbindungsgängen, Lärmschutzwänden.

-An den Gebäuden Nistmöglichkeiten für Gebäude-, Nischenbrüter anbringen.

4. Durch die Versiegelungen von deutlich über einem Hektar (mit Straßen-, Wegflächen und zulässigen Überschreitungen der GRZ) sind die Belange des Bodenschutzes erheblich betroffen.

Wir erwarten eine Bilanzierung und sehen zusätzliche externe gegensteuernde Maßnahmen als erforderlich an.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis
Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14
74653 Ingelfingen-Eberstal
Tel-Nr. 06294/42440
Email: lnv-hohenlohe@gmx.de